

Ortsgefekliche Bestimmungen und Polizeiverordnungen

Anderung und Ergänzung der Verkehrsvorschriften der Stadt Chemnitz vom 24. Januar 1928 — Verhalten des Verkehrs bei Verwendung der Lichtsignalanlage am Verkehrshochstand des Falkeplatzes — Gewerbsmäßige öffentliche Beförderung von Personen oder Gütern mit Kraftfahrzeugen — Verfassung der Industrie- und Handelsstadt Chemnitz — Das Verfahren bei Wahlen der Stadtverordneten in Ausschüsse usw. — Entwässerung der Grundstücke — Erhebung von Gebühren für die Grundstücksentwässerung — Unterhaltung der fließenden Gewässer — Düngerabfuhr — Müllabfuhr — Versorgung der Stadt Chemnitz mit Wasser — Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden — Kostenlose Totenbestattung — Überführung der Leichen — Verschiedene baupolizeiliche Bestimmungen — Benachrichtigungsverfahren bei Störungen im Elektrizitätswerk — Fluren- und Treppenbeleuchtung — Lohnrichtlinien für Hausangestellte — Die jetzige Wohnungsgesetzgebung — Standesamtliches.

Bisher erschienene Bekanntmachungen in der Adreßbuch-Ausgabe von 1928:

Verkehrsvorschriften, in der Fassung vom 30. Juli 1927 (inzwischen durch die neuen vom 24. Januar 1928 überholt) — Einrichtung von Autoparkplätzen — Regelung des Straßenverkehrs beim Herannahen eines Eßzuges — Verhalten von Straßenbahnen und Fahrzeugen beim Herannahen von Polizeikraftwagen — Verbot von Versammlungen und Umzügen auf einigen Straßen der inneren Stadt — Auszüge aus der Einwohner- und Fremden-Meldeordnung — Verordnung über Fremdenpolizei — Marktordnung — Sonn- und Festtagsruhe im Handelsgewerbe — Feuerlöschordnung — Ortsgefek für das Schornsteinfegergewerbe — Benutzung der städtischen Krankenwagen — Gasbezugsbedingungen — Strombezugsbedingungen — Durchführung der Erwerbslosenfürsorge — Kur- und Verpflegskosten der städtischen Krankenhäuser.

Bekanntmachung betr. Änderung und Ergänzung der Verkehrsvorschriften der Stadt Chemnitz.

§ 1. Einbahnstraßen.

1. Mit Fahrzeugen aller Art (Kraftfahrzeugen, sonstigen Fuhrwerken und Fahrrädern) dürfen befahren werden:
 - die **Annaberger Straße** zwischen Falkestraße und Poststraße nur in Richtung nach der Poststraße zu,
 - die **Aue** zwischen der Einmündung der Schadestraße und dem Falkeplatz nur nach dem Falkeplatz zu,
 - die **Bretgasse** nur nach der Langen Straße zu,
 - die **Brüdenstraße**: a) zwischen Lindenstraße und Königstraße die nördliche Fahrbahn, b) zwischen Königstraße und Friedrichplatz, nur nach dem Friedrichplatz zu,
 - die **Hedwigstraße** nur nach der Theaterstraße zu,
 - die **Innere Johannisstraße** nur nach dem Johannisplatz zu,
 - die **Kronenstraße** nur nach dem Markte zu,
 - die **Lindenstraße** zwischen dem Gasthaus „Linde“ und der Waisenstraße nur nach der „Linde“ zu,
 - die **Moritzstraße** zwischen Annaberger Straße und Brauhausstraße nur nach der Brauhausstraße zu,
 - die **Poststraße** zwischen Falkeplatz und Wiesenstraße nur nach dem Johannisplatz zu,
 - die **Rathausstraße** nur nach der Poststraße zu,
 - die **Schadestraße** zwischen Mühlgräbchen und Deubners Weg nur nach der Bederbrücke zu,
 - die **Zwingerstraße** nur nach der Langen Straße zu,
 - die **am Stadthaus I, Bederplatz, Poststraße 12** (Polizeipräsidium), entlang führende Straße nur nach der Langen Straße zu.

2. Fahrräder dürfen in den im vorhergehenden Absatz genannten Straßen auch nicht entgegen der erlaubten Fahrtrichtung geschoben oder getragen werden.

3. Die Einbahnstraßen sind an der Seite, von der aus nicht eingefahren werden darf, durch einen weißen, rotumrandeten Pfeil kenntlich gemacht, dessen Spitze nach unten zeigt und in dessen Mitte ein kreisrundes, rotumrandetes, mit 5 schwarzen Balken ausgefülltes weißes Schild sich befindet.

4. In den Einbahnstraßen sind dort, wo Querstraßen auf Einbahnstraßen einmünden, waagerechte, rotumrandete weiße Pfeile mit der schwarzen Schrift „Einbahnstraße“ angebracht. Die Spitzen dieser Pfeile geben den aus den Querstraßen in die Einbahnstraßen einfahrenden Fahrzeugführern aller Art die Richtung an, in der die Einbahnstraßen befahren werden dürfen.

§ 2. Verkehrsstraßen I. Ordnung.

1. Die **Annaberger Straße** zwischen Falkestraße und Poststraße, die **Bretgasse**, die **Friedrichstraße** zwischen Friedrichplatz und Louis-Hermsdorf-Straße, der **Johannisplatz**, die **Äußere Johannisstraße**, die **Innere Klosterstraße**, die **Äußere Klosterstraße** zwischen Theaterstraße und Straße Am Hedwigbad, die **Königstraße** zwischen Brüdenstraße und Johannisplatz, die **Kronenstraße**, die **Langen Straße**, die **südliche Fahrbahn des Marktes** zwischen Kronenstraße und Marktgräbchen, die **Poststraße**, die **Rathausstraße**, die **Zschopauer Straße** zwischen Äußerer Johannisstraße und Moritzstraße, die **Zwingerstraße**

sind Verkehrsstraßen I. Ordnung.

2. Diese Straßen, Straßenteile und der Johannisplatz sind am Anfang und am Ende durch ein Verkehrszeichen (weißes auf die Spitze gestelltes Quadrat mit rotem Rand) kenntlich gemacht. Das Verkehrszeichen ist auch dort angebracht, wo Verkehrsstraßen I. Ordnung mit anderen Straßen zusammentreffen.

3. Für die Verkehrsstraßen I. Ordnung gelten folgende Sondervorschriften:

- a) Alle Fahrzeuge und Radfahrer dürfen nur rechts in der Fahrtrichtung anhalten, es sei denn, daß das Anhalten in Einbahnstraßen oder in solchen Straßen geschieht, in deren rechter Fahrbahn Straßenbahngleise liegen.
- b) Jedes Wenden, Rückwärtsstoßen und Rückwärtsfahren ist verboten.
- c) Fahrende Personenkraftfahrzeuge untereinander und fahrende Lastkraftfahrzeuge untereinander dürfen sich nicht überholen. Kraftomnibusse und Leichenkraftwagen gelten im Sinne dieser Vorschrift als Personenkraftfahrzeuge.
- d) Das Einfahren aus Seitenstraßen darf nur in Schrittgeschwindigkeit erfolgen.

e) Personenkraftfahrzeuge dürfen zwischen 10 Uhr vorm. und 8 Uhr nachm. nicht länger halten, als das Ein- und Aussteigen Zeit erfordert. Als Zeit des Ein- und Aussteigens gilt eine Zeitspanne von höchstens 10 Minuten.

f) Lastfahrzeugen — ausgenommen denjenigen der Reichspost — ist das Halten zum Zwecke des Auf- und Abladens während der Zeit von 3 Uhr bis 7 Uhr nachmittags, das Halten zum Zwecke des Wartens aber jederzeit verboten. Leichtverderbliche Waren, insbesondere Fleisch- und Fischwaren, dürfen auch zwischen 3 bis 7 Uhr auf- und abgeladen werden, jedoch muß das Auf- und Abladen so schnell als möglich erfolgen. In besonderen Fällen kann die zuständige Polizeiwache auch das Auf- und Abladen anderer Gegenstände auf Antrag bewilligen.

Für leichtere Geschäftswagen, sogenannte Lieferwagen — das sind Pferdefuhrwerke, die nicht im Schritt fahren, und Kraftfahrzeuge bis zu 1,5 Tonnen betriebsfertigem Eigengewicht —, ferner für Kleinwagen — das sind Fuhrwerke, die für das Fortbewegen durch Menschen oder kleines Zugvieh (Hunde, Ziegen und Esel) eingerichtet sind — ist das Halten zum Ausladen oder Abladen einzelner kleinerer Sendungen auf kurze Zeit insoweit nachgelassen, als dadurch der Verkehr im Einzelfalle nicht gestört wird.

g) Das Abladen von Brennmaterial darf nur in der Zeit zwischen 7 Uhr nachm. und 11 Uhr vorm. des folgenden Tages geschehen. Das abgeworfene Brennmaterial muß um 11 Uhr vorm. aus dem öffentlichen Verkehrsraum beseitigt sein. In der Zeit zwischen 11 Uhr vorm. und 3 Uhr nachm. darf Brennmaterial nur in kleineren Mengen und nur in Bütteln, Säcken, Gebinden oder in ähnlicher Weise angefahren und abgetragen werden.

§ 3. Verkehrsstraßen II. Ordnung.

1. Die **Brüdenstraße** zwischen Lindenstraße und Friedrichplatz, und zwar auf der Strecke zwischen Lindenstraße und Königstraße nur die nördliche Fahrbahn, die **Innere Johannisstraße**, die **Louis-Hermsdorf-Straße**, die **Zwidauer Straße** zwischen Reichsstraße und Falkeplatz

sind Verkehrsstraßen II. Ordnung.

2. Diese Straßen und Straßenteile sind am Anfang und am Ende durch ein Verkehrszeichen (2 senkrecht übereinander angeordnete, auf die Spitze gestellte weiße Quadrate mit rotem Rand) kenntlich gemacht. Das Verkehrszeichen ist auch dort angebracht, wo Verkehrsstraßen II. Ordnung mit anderen Straßen zusammentreffen.

3. Für die Verkehrsstraßen II. Ordnung gelten folgende Sondervorschriften:

- a) Bezüglich des Anhaltens gelten die Vorschriften in § 2, Absatz 3a.
- b) Jedes Rückwärtsstoßen und jedes Rückwärtsfahren ist verboten.